

Name der Gesellschaft
Actien=Brauerei Friedrichshain.

会社名
フリードリヒスハイン株式醸造所

認可年月日
1869.08.06.

業種
製造（醸造）

掲載文献等
Beilage zum 41. Stück des Amtsblattes pro 1869 der Regierung
zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jg.1869, SS.1-8.

ファイル名
18690806ABF_A.pdf

B e i l a g e

zum 41. Stück des Amtsblatts pro 1869

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

die Concession und das Statut der Actien-Gesellschaft „Actien-Brauerei Friedrichshain“ zu Berlin betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. September 1869 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Brauerei Friedrichshain“ mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 12., 17. Juli und 6. August 1869.

Berlin, den 4. September 1869.

gez. Wilhelm.

gez. Graf von Ipenpliz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird
Berlin, den 10. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Moser.

wird hierdurch nebst dem Statut der „Actien-Brauerei Friedrichshain“ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. September 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der

„Actien-Brauerei Friedrichshain“.

Titel I.

Firma, Zweck und Dauer.

§ 1. Gemäß der, in dem am 19. August 1868 notariell vollzogenen Statut der „Brauerei Friedrichshain Commandit-Gesellschaft auf Actien Carl Schilling“ dem Aufsichtsrathe derselben erteilten Ermächtigung wird die gedachte Commandit-Gesellschaft unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung kraft des gegenwärtigen Statuts in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Actien-Brauerei Friedrichshain“ umgewandelt und diese Actien-Gesellschaft damit begründet.

§ 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom 19. August 1868 ab gerechnet, festgesetzt.

§ 4. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb der Bierbrauerei auf den von der § 1 gedachten Commandit-Gesellschaft erworbenen Grundstücken in den dort vorhandenen und später erforderlichen Fällen zu erweiternden oder auf noch zu erwerbenden Grundstücken zu errichtenden baulichen Anlagen.

Titel II.

Grundcapital, Actien und Actionaire.

§ 5. Das Grundcapital der Gesellschaft wird für jetzt auf Dreihundert Tausend Thaler festgesetzt und in 1500 Actien, jede Actie zu 200 Thlr. zerlegt. Eine Erhöhung des Grundcapitalis bis zu fünfhundert Tausend Thalern kann auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen, wenn vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde nachgewiesen worden, daß das zuvor emittirte Grundcapital vollständig eingezahlt ist. Derselben Behörde muß alsdann von jeder wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige gemacht werden.

Die Inhaber der Actien erster Emission sind berechtigt, sich an jeder folgenden Emission in der Art zu betheiligen, daß sie auf je drei Actien erster Emission von jedem Einhunderttausend Thaler der weiteren Emission eine Actie derselben al pari zeichnen können, und erhalten, insofern sie ihre Erklärung in der vom Verwaltungsrath zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von vier Wochen abgeben.

§ 6. Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem Schema A ausgefertigt, und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und einem Talon nach dem Schema C ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§ 7. Der Nominalbetrag der Actien ist in Raten von 25 Procent einzuzahlen. Dieselben werden nach Beschluß des Verwaltungsraths durch öffentliche Bekanntmachung mit bestimmter Frist eingefordert.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden auf den Namen des betreffenden Zeichners lautende Interimsscheine erteilt.

Die von der „Brauerei Friedrichshain Commandit-Gesellschaft auf Actien Carl Schilling“ ausgegebenen Interimsscheine gelten in Höhe des Betrages der darin quittirten Einzahlung für die Actien-Gesellschaft und

werden nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages gegen Actien der Gesellschaft ausgetauscht.

§ 8. Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß § 7 ausgeschriebene Rate nicht einahlt, verfällt in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Conventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet derselbe dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundcapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Verwaltungsraths auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§ 9. Dividenden, welche binnen vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (§ 44), nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Verwaltungsrath innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheins zu vertragen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht Statt.

§ 10. Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermin des zweiten der Dividendenscheine der neuen Serie eingereicht worden ist, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrath angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden die-

selben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gültlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

§ 11. Verlorene Actien beziehentlich Interimscheine unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin, nachzusehen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Actie oder eines neuen Interimscheins unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§ 12. Sind Actien, Interimscheine, Talons und Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§ 13. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§ 8) und der dadurch verwirkten Conventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Actionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Berlin ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provocanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provocirende Partei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von jedem der Schiedsrichter eine Person zu diesem Zweck zu bezeichnen, unter welchen der Obmann mittelst des von dem jüngsten Schiedsrichter zu ziehenden Looses bezeichnet wird.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht Statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

§ 14. Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mittheilungen, welche der Verwaltungsrath an die Actionaire zu erlassen hat, erfolgen durch:

die Berliner Bossische Zeitung,
die Berliner National-Zeitung,

die Berliner Börsen-Zeitung,
das Dresdener Journal und
die Leipziger Allgemeine Zeitung.

Jede Bekanntmachung gilt als gehörig publicirt, wenn sie einmal durch die genannten Blätter veröffentlicht ist.

Wenn eine der vorbezeichneten Zeitungen eingeht, so hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft eine andere Zeitung zu substituiren, und solches durch die anderen Gesellschaftsblätter, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt zu machen, sowie gleichzeitig dem Handelsrichter davon Anzeige zu machen.

Auch steht es dem Verwaltungsrathe frei, statt der bestehenden andere Gesellschaftsblätter zu wählen, die indeß dem Handelsgericht angezeigt und in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben noch zugänglich sind, bekannt gemacht werden müssen.

Titel III.

Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

1. Der Verwaltungsrath.

§ 15. Ein aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehender Verwaltungsrath, welcher in Berlin seinen Sitz hat, ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel 12 des Einführungs-Gesetzes dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Von den Mitgliedern müssen drei in Berlin wohnhaft sein.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die General-Versammlung der Actionaire und zwar (mit der weiterhin bemerkten Ausnahme) auf je drei Jahre.

Von den Gewählten scheiden alterirend in zwei Jahren je zwei Mitglieder, im dritten ein Mitglied aus, während die Stellvertreter erst nach Ablauf ihrer ganzen dreijährigen Wahlperiode ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder werden im Anfang durch das Loos, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Wiederwahl ist statthaft. Beim Ausscheiden vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben, und zwar, wenn die Vakanz zu anderer Zeit als in der General-Versammlung entsteht, durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths, jedoch nur für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung.

§ 16. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes und jeder Stellvertreter muß mindestens 10 Aktien besitzen und dieselben in dem Archiv der Gesellschaft deponiren.

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt in einer außerhalb nach der ordentlichen General-Versammlung jeden Jahres anzuberäumenden Sitzung aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben. Wiederwahl ist statthaft.

Stellvertreter der Mitglieder können nicht zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gewählt werden.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 18. Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namensunterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes erforderlich und ausreichend. (Vergl. § 25.)

Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 19. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes werden die Mitglieder und die beiden Stellvertreter vom Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte für nöthig findet; sie müssen innerhalb acht Tagen berufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder ein Mitglied und ein Stellvertreter darauf antragen.

In schleunigen Fällen und auch dann nur ausnahmsweise nach dem Ermessen des Vorsitzenden, können Beschlüsse des Verwaltungsrathes durch Einholung schriftlicher Vota gefaßt werden.

§ 20. Beschlußfähig ist der Verwaltungsrath, wenn mindestens drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

Unter den Mitgliedern muß sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Jeder Stellvertreter ist nur insofern stimmberechtigt als ein Mitglied abwesend ist. Fehlt in der Sitzung nur ein Mitglied, während beide Stellvertreter anwesend sind, so ist derjenige von ihnen stimmberechtigt, welcher die Function des Stellvertreters am längsten vertritt, event. der den Jahren nach älteste Stellvertreter.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich um eine Wahl handelt, das Loos, in allen übrigen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei einer Wahl im ersten Scrutinio weder eine absolute Majorität, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt, welches die anwesenden Mitglieder zu vollziehen haben.

§ 21. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, Commissarien aus seiner Mitte zu ernennen und denselben seine Vertretung bei einzelnen Geschäften zu übertragen.

Inbesondere können die Commissarien beauftragt werden, die gesammte Geschäftsführung des Betriebs-Directors (§§ 23 ff.) zu überwachen, von allen Büchern

und Schriften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und Rassen-Revisionen abzuhalten.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat die vorstehend im zweiten Satze des gegenwärtigen § 21 bezeichneten Befugnisse jederzeit ohne besonderen Auftrag.

§ 22. Der Verwaltungsrath empfängt für das laufende (erste) Geschäftsjahr weder eine Besoldung, noch eine sonstige Vergütung für die Ausübung seines Amtes; für jedes folgende Geschäftsjahr beziehen die Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter außer dem Ersatz der bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Lantième, deren Höhe im § 42 Nr. 2 festgestellt ist. Jeder Stellvertreter erhält einen halb so großen Lantième-Anteil als jedes Mitglied.

Der General-Versammlung wird die Befugniß vorbehalten, wegen dieser Lantième anderweite Beschlüsse zu fassen.

2. Der Betriebs-Director.

§ 23. Zur Führung der laufenden Geschäfte und Leitung des Betriebes in den Etablissements der Gesellschaft wählt der Verwaltungsrath einen Betriebs-Director, welcher bei seiner Amtsführung die ihm vom Verwaltungsrath zu ertheilenden Instructionen und alle weiteren Beschlüsse desselben unbedingt zu befolgen hat.

§ 24. Der Betriebsdirector kann nicht Mitglied des Verwaltungsraths sein.

Er ist verpflichtet, sich mit mindestens zehn Actien bei der Gesellschaft zu betheiligen und die darüber sprechenden Documente im Archiv der Gesellschaft für die ganze Dauer seiner Functionen unveräußerlich zu hinterlegen.

§ 25. Zu seiner Legitimation dritten Personen gegenüber erhält der Betriebsdirector vom Verwaltungsrath eine nach § 18 zu vollziehende Vollmacht, deren Inhalt der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, die jedoch so beschränkt werden kann, daß die Unterschrift des Betriebsdirectors die Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn sie von einem Mitgliede des Verwaltungsraths (Vorsitzenden und dessen Stellvertreter eingeschlossen) oder einem zweiten vom Verwaltungsrath zu delegirenden Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet ist, und welche das Ausstellen, Acceptiren und Giriren von Wechseln, sowie die Bestellung von Prozeßbevollmächtigten dem Betriebsdirector nur unter Beachtung dieser Form übertragen darf.

§ 26. Die Dauer und die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Betriebsdirectors, sowie die ihm zu gewährende Besoldung, welche zum Theil auch in einer Lantième vom Reingewinn der Gesellschaft bestehen kann, hat der Verwaltungsrath durch einen mit ihm abzuschließenden Vertrag festzustellen.

In dem Vertrage muß jedoch dem Verwaltungsrath das Recht vorbehalten werden, jederzeit den Director mittelst eines von mindestens vier dafür stimmenden Mitgliedern des Verwaltungsraths gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus andern Gründen zu entlassen.

Eine solchergehalt ausgesprochene Entlassung des Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Lantième, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§ 27. Für Fälle der Verhinderung des Directors hat der Verwaltungsrath das Nöthige wegen seiner Vertretung anzuordnen. Es ist zulässig, dieselbe einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder einem Stellvertreter desselben, sowie einem Beamten der Gesellschaft zu übertragen.

§ 28. Die Namen des Betriebsdirectors und des nach § 27 etwa für ihn ernannten Vertreters, sowie der Name desjenigen, der etwa gemäß § 25 zur Gegenzeichnung der Unterschrift des Betriebsdirectors delegirt wird, sind durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

3. Die General-Versammlung.

§ 29. Die General-Versammlungen der Actionaire finden in Berlin statt. Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Verwaltungsrath berufen, und zwar.

- a) ordentliche: im December eines jeden Jahres,
- b) außerordentliche: so oft der Verwaltungsrath es für nöthig findet, oder Actionaire, die zusammen mindestens ein fünfstel der emittirten Actien besitzen, unter Deposition ihrer Actien oder Interimscheine beim Verwaltungsrath schriftlich darauf antragen.

§ 30. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 sind alle Actionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Kaufleute durch ihre Procuristen und Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Actionaire sind. Alle übrigen Actionaire können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Actionaire sind. Für einen jeden Actionair darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen. Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Betheiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

§ 31. Diejenigen Actionaire, welche sich an der General-Versammlung betheiligen wollen, haben ihre Actien resp. Interimscheine, auf denen die geschene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (§ 7) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens eine Stunde vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei der Gesellschaftskasse oder bei dem in der Einladung

zur General-Versammlung öffentlich bekannt gemachten Legitimations-Bureau zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Actien oder Interimscheine auf eine dem Verwaltungsrath genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplicat des Verzeichnisses wird, mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Actionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths.

§ 32. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter.

Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Bei den Wahlen findet jedoch stets, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel und im Uebrigen das im § 20 für die Wahlen im Verwaltungsrath vorgeschriebene Verfahren statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlungen werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Actionaire gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33. Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des § 46 je fünf Actien eine Stimme.

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Actionair für sich und in Vertretung anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 46.

Die Inhaber von weniger als fünf Actien sind nur in dem Falle des § 46 stimmberechtigt.

§ 34. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst erfolgt:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths resp. der Stellvertreter desselben, insofern eine solche nach § 15 erforderlich ist, und

b) die Wahl von zwei Revisoren.

Den Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Geschäftsjahres ob, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben sie in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren sind, wenn sie übereinstimmen, ermächtigt, dem Verwaltungsrath Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat über die weitere

Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge zu beschließen.

§ 35. Die General-Versammlung beschließt ferner mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft:

a) über Anträge, die in den Angelegenheiten der Gesellschaft vom Verwaltungsrath oder von einzelnen Actionairen gestellt werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Actionaire gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor Publication der ersten Bekanntmachung wegen Einberufung der betreffenden General-Versammlung bei ihm eingereicht sind;

b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im § 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;

c) über die Aenderung des Statuts, insbesondere auch über Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;

d) über die § 5 in Aussicht genommene Erhöhung des Grundcapitals bis zum Belauf von 500,000 Thlr.;

e) über die weitere Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft über den Betrag von Fünfhundert Tausend Thalern hinaus;

f) über Contrahirung von Anleihen;

g) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actien-Gesellschaft;

h) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs;

i) über die Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung des § 45 dieses Statuts.

Die Beschlüsse zu c, e, g und i sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich entweder wenigstens eine Majorität von drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen, oder eine Majorität, die mehr als die Hälfte des Grundcapitals repräsentirt, für den besfalligen Antrag erklärt hat. Die Beschlüsse ad h, c, e und g bedürfen zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung.

§ 36. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protocoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Actionaire beizufügen.

Das Protocoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Actionairen unterschrieben ist. Die Beifügung der vorgelegten Vollmachten zu dem Protocoll ist nicht erforderlich.

4. Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

§ 37. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrathes, soweit sie nicht in diesem Statut (§ 49) genannt sind, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters geschieht durch ein auf Grund einer gerichtlichen oder notariellen Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest.

§ 38. Abgesehen von der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschaftsvorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths, seines Stellvertreters und aller übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder, sowie eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Titel IV.

Bilanz, Gewinnvertheilung und Reservefond.

§ 39. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. October bis zum 30. September des nächsten Jahres. Am Schlusse eines jeden solchen Geschäftsjahres wird durch den Betriebs-Director vollständige Inventur gemacht und die Bilanz gezogen, beide werden sodann durch Deputirte des Verwaltungsraths geprüft und von dem Verwaltungsrathe festgestellt, hierauf den Revisoren mindestens vierzehn Tage vor der ordentlichen General-Versammlung zugestellt und nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, beziehentlich durch die General-Versammlung in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht.

§ 40. Bei den Inventuren bestimmt der Verwaltungsrath die vorzunehmenden Abschreibungen, so wie denjenigen Betrag, mit welchem Neubauten, Maschinen und sonstige neue Anschaffungen und Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, innerhalb des Kostenpreises anzusetzen sind.

Auf Mobilien sind alljährlich mindestens fünf Procent abzuschreiben.

Rohstoffe und Materialien-Vorräthe kommen nach dem laufenden Werthe zur Zeit der Inventur, Fabrikate nach dem Kostenpreise, Nachstände nach dem Nennwerthe, insofern sie aber nicht unzweifelhaft sind, nach einer billigen Schätzung in Ansatz.

§ 41. Den vorgedachten Activis sind alle Schulden der Gesellschaft, sowie das Grundcapital als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuss der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 42. Der solchergestalt durch die Bilanz festgestellte Reingewinn wird wie folgt vertheilt:

- 1) zu einem zu bildenden Reservefond 10 Procent;
- 2) an die Mitglieder des Verwaltungsraths 6 Procent;
- 3) zur Bestreitung etwaiger Tantiemen und Gratifikationen an den Betriebs-Director und die Angestellten der Gesellschaft, sowie für besondere Leistungen im Interesse der letzteren, und zwar überall nach dem freien Ermessen des Verwaltungsraths bis 9 Procent;
- 4) an sämtliche Actionaire nach Maßgabe ihrer Einlage als Dividende der Ueberrest.

§ 43. Der Reservefond ist dazu bestimmt, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken.

Die Verwendung des Reservefonds, worüber besondere Rechnung zu führen, unterliegt der Beschlußnahme des Verwaltungsraths. Der Reservefond darf höchstens bis zu 20 Procent des Einlagecapitals angesammelt werden, ist jedoch im Falle einer Verminderung bis auf diese Höhe wieder zu ergänzen.

Nach Erfüllung dieser 20 Procent wird der nicht verwendbare Theil des dazu bestimmenden Gewinn-Antheiles den Actionairen gleichfalls als Dividende zugetheilt.

§ 44. Die festgesetzten Dividenden werden jährlich am 2. Januar fällig. Die Zahlung erfolgt gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse in Berlin oder auch an anderen durch öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsraths zu bezeichnenden Orten.

Titel V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im § 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschlossen werden, wenn der beschlossene Antrag von mindestens drei Viertel der Actionairen, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Actien besitzen und dieselben in der § 31 vorgeschriebenen Art deponiren, gestützt ist.

§ 46. Bei der Beschlußfassung über den Antrag auf Auflösung giebt eine jede Actie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Actionair für sich und als Vertreter anderer Actionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

§ 47. Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des § 35 die Auflösung rechtsgültig beschließt, oder — wenn die Verlängerung der Gesellschaft nicht beschlossen wird (§ 35 Litt. b) — die letzte General-Versammlung während der statutenmäßigen Dauer der Gesellschaft, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Titel VI.

Aufsichtsrecht des Staats.

§ 48. Die königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht, den Verwaltungsrath und die General-Versammlungen gültig zu berufen, ihren Verhandlungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 49. Für die Zeit von der landesherrlichen Genehmigung dieses Statuts bis zu der ersten unverzüg-

lich nach derselben abzuhaltenden General-Versammlung bilden die nachgenannten Personen:

- 1) der Königl. Justizrath und Rechtsanwalt Dr. Franz Hinschius, als Vorsitzender;
- 2) der Königl. Commerzienrath Gustav Dietrich,
- 3) der Königl. Commerzienrath Carl Jos. Aloysius Gilka,
- 4) der Banquier Hermann Rauff, sämtlich hiersebst,
- 5) der Banquier Otto Seebe in Dresden, zu 2 bis 5 als Mitglieder,
- 6) der Brauereibesitzer Johann Philipp Lipps,
- 7) der Königl. Hauptmann Friedrich Wilhelm von Stüdradt, beide hiersebst, als Stellvertreter,

den Verwaltungsrath der Actien-Brauerei Friedrichshain mit allen, denselben nach dem gegenwärtigen Statut zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten.

Derselbe ist namentlich befugt, den Betriebsdirector zu ernennen, den Engagements-Vertrag mit demselben abzuschließen, auch demselben Vollmacht zu erteilen und alles zur ersten Organisation der Actien-Gesellschaft Erforderliche vorzunehmen und im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder die frühere Zahl selbst zu ergänzen.

Die genannten Personen sind als Gründungs-Comité ferner ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts zu erwirken, etwaige von der Königl. Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesamtheit oder durch einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und das abgeänderte Statut mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Dieser Verwaltungsrath scheidet aus, sobald in der vorgedachten ersten General-Versammlung die Wahl eines neuen Verwaltungsraths erfolgt ist.

§ 50. Die im vorhergehenden § 49 erwähnte erste General-Versammlung wird von dem daselbst gedachten Verwaltungsrathe nach Vorschrift der §§ 29 und folgende dieses Statuts berufen und hat die Wahl

- 1) der Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie
- 2) der Revisoren vorzunehmen.

Das regelmäßige Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsraths beginnt in derjenigen ordentlichen General-Versammlung, welche nach erteilter landesherrlicher Genehmigung des Statuts zum ersten Male im December abgehalten wird.

Berlin, den 15ten April 1869.

Dr. Franz Hinschius.

Gustav Dietrich.

Carl Joseph Aloysius Gilka.

Hermann Rauff.

Friedrich Wilhelm von Stüdradt.

Johann Philipp Lipps.

Schema A.

Actien-Brauerei Friedrichshain.

Actie №

über Zweihundert Thaler Capital.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Zweihundert Thalern bei der

Actien-Brauerei Friedrichshain

als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheilig.

Berlin, am

Der Verwaltungsrath

der Actien-Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)
Trockener Stempel.

Eingetragen in das Actienbuch

Fol. №

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

Schema B.

Dividendenschein zur Actie №

der

Actien-Brauerei Friedrichshain.

Serie..... №

Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Einlieferung desselben am 2. Januar die auf obige Actie für das Geschäftsjahr 18 fallende Dividende, deren Betrag vom Verwaltungsrath bekannt gemacht wird.

Der Verwaltungsrath

der Actien-Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes.)
Trockener Stempel.

Eingetragen Fol des Registers der Dividendenscheine.

(Eigenhändige Unterschrift des Controlbeamten.)

R ü c k s e i t e.

Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind (§ 9 des Statuts).

Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt (§ 9 des Statuts).

Sind Dividendenscheine beschädigt worden, aber in ihren wesentlichen Theilen noch erhalten, so daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so kann der Verwaltungsrath gegen Einlieferung dieser Papiere neue Dividendenscheine auf Kosten des Inhabers ausfertigen lassen und demselben ausreichen (§ 12 des Statuts).

Schema C.

Talon zur Actie N^o
 der
Actien-Brauerei Friedrichshain.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre
 gegen Einlieferung desselben die zu der obigen
 Actie auszufertigende Serie der Dividendenscheine.

Der Verwaltungsrath
 der Actien-Brauerei Friedrichshain.

(Facsimile der Unterschriften des Vorken-
 nendener Stempel. den oder seines Stellvertreters und noch eines
 Mitgliedes.)

Eingetragen Fol. des Talon-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Rückseite.

Eine Amortisation verlorener Talons findet nicht
 statt (§ 10 des Statuts).

Sind Talons beschädigt worden, aber in ihren
 wesentlichen Theilen noch erhalten, so daß über ihre
 Identität kein Zweifel obwaltet, so kann der Verwal-
 tungsrath gegen Einlieferung dieser Papiere neue Ta-
 lons auf Kosten des Inhabers ausfertigen lassen und
 demselben ausreichen (§ 12 des Statuts).